

Norbert Pleiß <norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de>

17.9.2024 10:02

## Az. 53-2024-108803, Bauleitplanung, Stadt Gummersbach, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach - Sonnenbergstraße", Ihre E-Mail vom 12.09.2024

An bauleitplanung@gummersbach.de <bauleitplanung@gummersbach.de>

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o. a. Bauleitplanung werden die durch das Dezernat 53  
der Bezirksregierung Köln zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen  
Belange nicht berührt.

Es wird jedoch für das weitere Bebauungsplanverfahren angeregt, die in  
den Unterlagen zur 142. FNP-Änderung erwähnte unterirdische 30 kV-Leitung  
auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Norbert Pleiß

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 53 - Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Koordinierung Regional-Initiative Wind

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln  
Telefon: +49 221 147 - 3297  
Telefax: +49 221 147 - 3185  
E-Mail: [norbert.pleiss@brk.nrw.de](mailto:norbert.pleiss@brk.nrw.de)

<https://www.brk.nrw.de>  
<https://twitter.com/BezRegKoeln>  
<https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln>

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/datenschutz/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html)

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Gummersbach  
Fachbereich Stadtplanung, Verkehr und  
Bauordnung Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

E-Mail: [bauleitplanung@gummersbach.de](mailto:bauleitplanung@gummersbach.de)

Auskunft erteilt: Liane Nagel  
Durchwahl: 02261/36-1725  
Fax: 02261/368-1725  
E-Mail: [nag@aggerverband.de](mailto:nag@aggerverband.de)

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 24-831-fu-gor-nag  
Datum: 18. September 2024

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB:

### **Bebauungsplan Nr. 178 „Frömmersbach – Sonnenbergstraße“ 1. Änderung**

Ihr Schreiben vom 11.09.2024, AZ: 9.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das angezeigte Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Krummenohl liegt und ist im derzeit gültigen Netzplan größtenteils enthalten. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Trennverfahren entwässert wird.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planänderungsgebietes kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbands ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

#### Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

2

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 (bzw. DWA M/A 102) orientieren sollten. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Herrn Gorres (Abwasser) unter der Telefon-Nr. 02261/361160 oder Frau Funk (Gewässer) unter der Telefon-Nr. 02261/361142.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
gez. Dr. Uwe Moshage

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach  
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: [www.aggerverband.de](http://www.aggerverband.de) · E-Mail: [info@aggerverband.de](mailto:info@aggerverband.de)  
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX



Aggerverband Labor  
akkreditiert nach  
DIN EN ISO/IEC 17025



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Gummersbach  
Fachbereich Stadtplanung  
Postfach 10 08 52  
51608 Gummersbach

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 27. September 2024  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
60.50.52.01-001/2024-358  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Habicht  
registratur-do@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3651  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Per E-Mail an: [bauleitplanung@gummersbach.de](mailto:bauleitplanung@gummersbach.de)

**Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach - Sonnenbergstraße", 1.  
Änderung**

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 12.09.2024 - 9.1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Eisen- und Manganerz verliehenen, inzwischen erlosche-

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



nen Bergwerksfeld „Frömmersbach“ befindet. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Daher teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

#### **Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten



neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

gez.: Habicht



Stadt Gummersbach

Amt für Planung, Entwicklung und  
Mobilität

Karlstraße 14-16  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt  
Zimmer-Nr.: OG 2-218  
Mein Zeichen: 61/1  
Tel.: 02261/88-6105  
Fax: 02261/792-6105

bauleitplanung@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 16.10.2024

## Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

### Bebauungsplan Nr. 178 „Frömmersbach – Sonnenbergstraße“ 1. Änderung

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

#### **Landschaftspflege, Artenschutz**

##### Landschaftspflege

Gegen die von der Stadt Gummersbach mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178 „Frömmersbach-Sonnenbergstraße“ dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 178. Ein nach BNatSchG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich, wie im Umweltbericht der *Planungsgruppe Grüner Winkel* ermittelt, vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Stadt zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus einem vom Oberbergischen Kreis anerkannten Ökokonto an das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität (61/2) des Oberbergischen Kreises. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster ist konkret

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
iBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
iBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
iBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

eine durchgeführte Maßnahme (Lage, Größe und Art) des entsprechenden Ökokontos zu benennen, mit der die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen kompensiert werden sollen.

#### Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Zudem sind die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse zu beachten.

### Umweltamt

#### **67/1 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)**

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

#### **67/1 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Frau Müller (Tel. 6753)**

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Anforderungen der derzeit geltenden Regelwerke zur gewässerverträglichen Einleitung in ein Gewässer bzw. in den Untergrund sind einzuhalten.

Ein Quellbereich darf nicht überbaut werden und ist gem. DWA M 102-3/BWK M 3-3 einleitungsfrei zu halten.

Wenn vorgesehen ist, das Niederschlagswasser an das bestehende Trennsystem anzuschließen, ist zu prüfen, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und ob sie gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Es ist zu prüfen ob die Niederschlagswassereinleitung weiterhin gewässerverträglich ist. Mit der Unteren Wasserbehörde ist abzuklären, ob eine Änderung der bestehenden Erlaubnis notwendig ist.

#### **67/23 – Bodenschutz und Altlasten – Frau Fabritius (Tel. 6731)**

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Es haben sich Braunerden entwickelt.

- Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.
- Die schutzwürdigen Böden sind gemäß den Ausführungen im „Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 178“ der Stadt Gummersbach vom 13.08.2024 auszugleichen.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich der Wiesenflächen für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

- Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Zusätzlich weise ich bzgl. der Baugrundsicherheit darauf hin, dass die Fläche im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgebiet liegt.

### **67/21 - Immissionsschutz – Herr Rumpel (Tel. -6720)**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

### **Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet (WA): min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

### **Polizei NRW, Direktion Verkehr**

Gegen den beantragten B-Plan Nr. 178 „Frömmersbach – Sonnenbergstraße“ 1. Änderung bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht **keine** Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Scheffels-von Scheidt)